



3. Tagung der 13. Generalsynode

Drucksache Nr.: 09 / 2022 zu TOP 9

BERICHT DES CATHOLICA-BEAUFTRAGTEN

„Mit hellen Augen“ weitergehen – in ökumenischer Entschiedenheit Kirche für andere sein



VELKD

Vereinigte
Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands

„Mit hellen Augen“ weitergehen – in ökumenischer Entschiedenheit Kirche für andere sein

Bericht des Catholica-Beauftragten der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich
Manzke, Bückeburg, der 13. Generalsynode auf
ihrer 3. Tagung in Magdeburg
am 6. November 2022 vorgelegt

Es gilt das gesprochene Wort.

3. Tagung der 13. Generalsynode der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands, Magdeburg 2022

DS Nr.: 9/2022 zu TOP 9

Der schauburg-lippische Landesbischof
Dr. Karl-Hinrich Manzke ist seit April 2014
Catholica-Beauftragter der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD).

- 1. Die Vertrauenskrise der Kirche als geistliche Herausforderung 1**
- 2. Ökumenische Entschiedenheit in Angelegenheiten des öffentlichen Auftrages der Kirchen 4**
- 3. Die Debatte geht weiter – Notwendige Schritte und Diskurse zur Rezeption der Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ 15**
- 4. Mutige Vorstöße und Konkrete Ergebnisse. Der synodale Weg in Deutschland nach zwei Jahren Arbeit 22**

1. Die Vertrauenskrise der Kirche als geistliche Herausforderung

Am 29. Januar 2019 haben sich die drei Bischöfe Peter Kohlgraf, Franz-Josef Overbeck und Karl-Heinz Wiesenmann mit einer Eingabe an den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz gewandt. In ihrem Brief stellten sie fest: „Die Kirche befindet sich in einer existentiellen Krise, die vom Missbrauchsskandal nicht ausgelöst ist, hierin wohl aber einen Brennpunkt findet. Die Krise ist eine Glaubenskrise, eine Strukturkrise, eine Leitungskrise – mit einem Grundproblem: Leben und Reden fallen in der Kirche weit auseinander. Es braucht einen echten Wandel, der mit einem Mentalitätswandel (Demut) der Verantwortlichen beginnen muss. Die Herausforderungen sind so tiefgreifend, dass auch alle kirchlichen Reformen die Krise nicht überwinden können. Dennoch braucht es diese Reformen (...) damit die Kirche auch künftig ihrem Auftrag der Verkündigung des Glaubens gerecht werden kann.“¹ Diese Worte stehen hier nur beispielhaft für viele ähnlich lautende Äußerungen führender Vertreterinnen und Vertreter des Katholizismus in Deutschland. Mit deutlichen Worten hat auch der seinerzeitige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, in seinem öffentlich gemachten Brief an Papst Franziskus vom 21. Mai 2021 die Krise der katholischen Kirche in Deutschland aus seiner Sicht auf den Punkt gebracht. Er schrieb: „(...) die Krise der Kirche ist verursacht durch unser eigenes Versagen, durch unsere Schuld. (...) Wir sind – so mein Eindruck – an einem gewissen „toten Punkt“, der auch, das ist meine österliche

Hoffnung, zu einem „Wendepunkt“ werden kann.“²

Es ist bemerkenswert, mit welcher Schonungslosigkeit und Klarheit Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Kirche in Deutschland die gegenwärtige Not ihrer Kirche, bei den Menschen überhaupt noch Gehör, geschweige denn Vertrauen zu finden, beschreiben. In derartigen Aussagen wird deutlich, dass der Weg zu einer wirklichen Erneuerung der Kirche, die Kardinal Marx als österliche Hoffnung beschreibt, mit der Anerkennung der eigenen Krise und des in der Tat enormen Vertrauensverlustes – ja, vielleicht sogar eines „toten Punktes“ – beginnen muss. Es darf und kann dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass von dem tiefen Verlust an Vertrauen und Relevanz für die Menschen nicht nur die katholische Kirche betroffen ist, sondern auch die evangelischen Kirchen in Deutschland.

Die Geschichte der Kirche stellt ein breites Wissen zur Verfügung, wie mit derartigen Erfahrungen eines Vertrauensverlustes und heftiger Selbstzweifel über die eigene Aufgabenbestimmung umzugehen ist. Dieses Wissen zu heben, tut uns Kirchen in Deutschland in der derzeitigen Lage sicherlich gut. Gerade die Geschichte der Ordensbewegungen, aber auch die Historie der evangelischen Kirche stellen dabei einen großen Schatz dafür zur Verfügung, wie man in dürftigen Zeiten mit vergleichbaren Krisenerfahrungen umgehen kann, ohne sich vollständig zu verlieren oder in den Klagemodus zu gehen. An zwei Protagonisten dieses Schatzes aus der Geschichte der Kirche möchte ich an dieser

¹ Zitiert nach: <https://www.zeit.de/2019/08/deutsche-bischofskonferenz-sexueller-missbrauch-strategiepapier-missbrauchssynode>.

² Abzurufen unter: https://www.katholische-sonntagszeitung.de/Dokumentation/Brief-von-Kardinal-Reinhard-Marx-an-Papst-Franziskus-Dienstag-08.-Juni-2021-10-49-00?k=Bisch%C3%B6fe_Deutschland_Papst.

Stelle kurz erinnern: an den Jesuiten Alfred Delp und den Protestanten Dietrich Bonhoeffer. Die historischen Kontexte sind dabei jeweils nicht oder nur sehr schwer vergleichbar. Aber von den Einsichten Alfred Delps und Dietrich Bonhoeffers können die Kirchen heute – das ist meine Überzeugung – heilsame Impulse aufnehmen.³

Alfred Delp schreibt Ende 1944 in der Haftanstalt Tegel in Berlin nach seiner Verhaftung wegen „Mitwisserschaft am Stauffenberg-Attentat“ „Ausblicke“ auf die weitere gesellschaftliche und kirchliche Entwicklung. Einer seiner Ausblicke gilt dem Schicksal und der Aufgabe der Kirchen. Alfred Delp meint die Gotteshäuser als Orte geistlicher Erfahrung, er meint die beiden Geschwisterinstitutionen in Deutschland. Er hat in Graf von Moltke und anderen evangelischen Christenmenschen des Kreisauer Kreises echte Freunde gefunden. Deren geistigen und geistlichen Tiefgang schätzte er ebenso wie seine eigene Frömmigkeitsprägung, seine in der Tiefe durch Ignatius von Loyola geprägte Spiritualität. Eine Überwindung der Kirchenspaltung konnte Delp noch nicht denken; ebenso wenig wie sein gleichaltriger Zeitgenosse Dietrich Bonhoeffer. Wenn Delp vom Schicksal der Kirchen schreibt, meint er nicht eine unabwendbare Leidensgeschichte. Resignation kommt für ihn nicht in Frage. Selbst in der Haftanstalt Tegel, mit gefesselten Händen und dem Versuch seiner Peiniger, seinen Lebensmut zu nehmen, entfaltet er Ausblicke für die zukünftige Aufgabe der Kirche. Er äußert Gedanken zu der Frage, welche Entscheidungen die

Christenheit treffen muss, um ihrem geschichtlichen Auftrag in wirren Zeiten gerecht zu werden. In der Einsamkeit seines Nachdenkens fällt alle Beschönigung weg. Er sieht, wie die Menschheit müde geworden ist und wie die Müden auch in der Kirche kein waches Gegenüber antreffen. Die müden Kirchenvertreter, so Delp, sind dabei noch nicht einmal ehrlich genug, sich ihre Müdigkeit einzugestehen, verstecken sich hinter Floskeln. Und Delp schreibt wörtlich: „Wir – die Kirchen – haben durch unsere Existenz den Menschen das Vertrauen zu uns genommen“. ⁴

Wie kann es weitergehen mit der Kirche?
Wohin schaut Alfred Delp?

„Ob die Kirchen den erfüllten, den von den göttlichen Kräften erfüllten, schöpferischen Menschen noch einmal aus sich entlassen, das ist ihr Schicksal“. ⁵ Dazu können die Kirchen nur mithelfen, wenn sie sich dem Studium der Schrift, der Nachfolge Christi und der Bitte um den lebensspendenden Geist Christi uneingeschränkt verschreiben. Überzeugend sind die Kirchen nur dann, wenn Menschen aus den Begegnungen mit ihnen wach geworden sind. Wenn Menschen befreit und inspiriert werden durch ihre Erfahrungen bei uns in der Gemeinschaft der Christenheit, wenn diese ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Beruf und Gesellschaft, in Familie und Kirche selbstlos zur Seite steht. Wenn wir den Menschen helfen, in die Welt zu ziehen als fantasievolle Gestalter. Wenn sie aus unseren Häusern und Einrichtungen gehen als kreative Kräfte. ⁶ Die Kirche braucht schöpferische Menschen, denen es nur um eines geht: Im Namen Gottes zu helfen und zu heilen. Darin

³ Diesen Hinweis auf die Einsichten von Alfred Delp verdanke ich Dr. Felix Körner von der Humboldt-Universität in Berlin. Vgl. Felix Körner: Zeuge für Christus. Alfred Delps andere Hälfte, in: Stimmen der Zeit 240 (2022), 495ff.

⁴ Vgl. Vgl. Alfred Delp, Gesammelte Schriften, Band 4, Herausgegeben von Roman Bleistein, Frankfurt/Main 1984, S. 318

⁵ Vgl. ebd., S. 321.

⁶ Vgl. „Man soll deshalb keine großen Reformreden halten und keine großen Reformprogramme entwerfen, sondern sich an die Bildung der christlichen Persönlichkeit begeben und zugleich sich rüsten, der ungeheuren Not des Menschen helfend und heilend zu begegnen“. Vgl. ebd. S. 322.

erfüllt sich das Schicksal der Kirche, ob sie darauf schaut, dass sie diese Dienstleistung an den Menschen erbringt, ohne jede Eitelkeit und jeden Stolz und jedes Besserwissen. Denn solchermaßen befreite, schöpferische, selbstbewusste Menschen haben „die hellen Augen, die auch in den dunkelsten Stunden die Anliegen und Anrufe Gottes sehen“⁷. Dass man in schweren und unübersichtlichen Zeiten weitersehen und weitergehen kann, das sind und schenken die hellen Augen.

Entscheidungen zu treffen, wie und wo die Kirchen in angefochtenen und krisenhaften Zeiten gebraucht werden, kostet Kraft und erfordert Mut und Zeit. Beinahe zeitgleich schreibt der ebenfalls gefesselte Dietrich Bonhoeffer über die Schicksalsfrage der Kirche folgende Sätze auf in seiner Zelle in Tegel: „Die evangelische Kirche: keine Wirkung auf die breiten Massen; Sache der Klein- und Großbürger. Starke Belastung mit schweren, tradierten Gedanken.

Entscheidend: Kirche in der Selbstverteidigung. Kein Wagnis für andere“⁸. Diese Diagnose stammt auch aus der Zeit, die nicht die unsere ist. Im Wehrmachtsgefängnis in Tegel inhaftiert, schreibt Dietrich Bonhoeffer Anfang August 1944 die Grundlinien eines geplanten Buches zur Zukunft der Kirche. Berühmt ist der Satz, in dem dieser Zukunftsentwurf gipfelt: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist“.⁹

Ich gestehe es gern: Wenn ich Alfred Delp höre, Dietrich Bonhoeffer lese, trifft es mich jedes Mal. Die anstößige Sprache, die Stimme aus der Ferne hat eine Durchschlagskraft. Sie sagen nichts Neues. Sie sind auch nicht so gestrickt, dass sie

einfach sagen, was wir tun sollten. Sie sprechen von woanders her. Ihre Klarsicht hat etwas Großartiges, ihr Blick schärft unseren eigenen Blick, wenn wir uns denn darauf einlassen. Und gerade darin können sie vielleicht inspirierend sein für eine wahrhaft verunsicherte Kirche. Nein, für verunsicherte Kirchen.

In großer Eindrücklichkeit hat Bundespräsident Steinmeier zuletzt zum Ausdruck gebracht, wie sehr es ihn schmerzt, dass die Kirchen in Deutschland in ökumenischer Eintracht und Haftungsgemeinschaft für die vielen Fehler, die sie gemacht haben, Vertrauen verloren haben und aufgescheucht nach ihrem Standort und nach ihren Aufgaben suchen. Beinahe leidenschaftlich hat er bei dem Johannisempfang im Juni 2022 erklärt: „Die Menschen wollen eine moderne, eine aufgeschlossene Kirche, die an ihrem Alltag teilnimmt.“ – Und die ihre spirituellen Wurzeln hebt und sich dafür Zeit nimmt.¹⁰ Deswegen möchte ich drei Bereiche aufsuchen, in denen die Kirchen in ökumenischer Eintracht und großer Entschlossenheit den von der bundesdeutschen Verfassung gewollten Mitgestaltungsauftrag im öffentlichen Raum wahrnehmen. Diese Bereiche gilt es in ökumenischer Entschiedenheit zu würdigen, zu entwickeln, zu vertiefen und zu bewähren – und zwar so, dass auch bei zurückgehender Überzeugungskraft der Kirchen, die Besten aus den Kirchen dafür erwählt werden, diese Bereiche, Kirche für andere zu sein im öffentlichen Raum, entschieden weiterzuentwickeln. In unbedingter Bereitschaft füreinander einzutreten und miteinander zu wirken.¹¹

⁷ Vgl. ebd., S. 321.

⁸ Vgl. Dietrich Bonhoeffer Werke 8, Gütersloh 1998, S. 556 ff.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. www.bundespraesident.de: Der Bundespräsident / Reden / Johannisempfang der EKD.

¹¹ Der Historiker Heinz Schilling hat in seiner jüngsten Veröffentlichung unter dem Titel „Das Christentum und die Entstehung des modernen Europa. Aufbruch in die Welt von heute“ darauf hingewiesen, dass ein „historisch fundiertes Bild vom Anteil

2. Ökumenische Entschiedenheit in Angelegenheiten des öffentlichen Auftrages der Kirchen

2.1. Christlicher Religionsunterricht als Beitrag der Kirchen zum schulischen Bildungsauftrag in ökumenischer Perspektive

Gemäß seiner verfassungsrechtlichen Verankerung ist der konfessionelle bekenntnisgebundene Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes Ausdruck der positiven Religionsfreiheit, die den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern das Recht darauf garantiert, an den Schulen eine religiöse Bildung in Anspruch nehmen zu können: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“¹²

Der zweite Satz impliziert die Schlussfolgerung, dass das Recht auf religiöse Bildung nicht auf allgemeine Religionskunde zielt, sondern darauf, dass der Religionsunterricht nach den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft unterrichtet wird. Über die Lerninhalte muss mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften Einvernehmen hergestellt werden.

Staatliche Stellen können nicht darüber befinden, was beispielsweise nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirchen die evangelische Lehre ist. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, bei der Organisation, den Curricula, Lehrwerken, Unterrichtsmaterialien und der Erteilung des Religionsunterrichtes an allen öffentlichen Schulen vertrauensvoll mit den Religionsgemeinschaften zusammenzuwirken.

Seit Jahren gibt es in den Bundesländern, für die Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes gilt,¹³ eine sich verstärkende Debatte um die Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichtes. Dafür gibt es viele Gründe. Vor allem liegen diese in der sich verändernden religionsdemographischen Situation. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die getauft sind und einer christlichen Kirche angehören, nimmt stetig ab, und die Zahl der konfessionell nicht gebundenen („Konfessionslose“) oder einer anderen als der christlichen Religion zugehörigen Schülerinnen und Schüler nimmt deutlich zu. Darauf wurde mit der Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes ebenso wie mit der Ausweitung der Fächer Ethik, Werte und Normen und Philosophie politisch reagiert.

In Niedersachsen kann seit 1998 katholischer und evangelischer Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen gemeinsam *konfessionell-kooperativ* erteilt werden.¹⁴

des Christentums an der modernen Welt weder als Kriminalgeschichte noch als Hagiographie“ zu beschreiben ist. Die Kirchen in Deutschland hätten sich unbedingt darauf einzustellen, „dass die Zeiten vorbei sind, in denen sie ein religiöses Monopol beanspruchen oder auch nur erträumen konnten“; vielmehr sollten sie ihren Beitrag zum Gelingen des gesellschaftlichen Miteinanders dadurch leisten, dass sie ohne überhöhte Ansprüche oder Selbstbilder den Menschen bei dem Bestehen des persönlichen und gesellschaftlichen Miteinanders hilfreich zur Seite stehen. Vgl. Heinz Schilling: Das Christentum und die Entstehung der Moderne, Berlin 2022, S. 31 und 325.

¹² Vgl. <https://www.bundestag.de/gg/grundrechte>.

¹³ Art. 141 GG regelt den Anwendungsbereich von Art. 7.3 GG; in der Literatur unter dem Begriff „Bremer Klausel“ gefasst: „Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“, Vgl. ebd.

¹⁴ Seit 2006 wird auch in Baden-Württemberg und seit 2018 in Nordrhein-Westfalen konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt. In anderen Bundesländern gibt es Modellversuche.

Der Unterricht ist dann an das Bekenntnis der unterrichtenden Lehrkraft gebunden, bezieht aber die Perspektive der je anderen Konfession mit ein. Für den „konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ müssen die Pädagoginnen und Pädagogen der jeweiligen Schule ein Curriculum erstellen, das von den Curricula für katholische und evangelische Religion ausgeht und von den regionalen Landesämtern für Schule und Bildung im Einvernehmen mit den Kirchen genehmigt werden muss, wobei es keine Standards für die Einbeziehung der je anderen Konfession gibt. In mehr als zwanzig Jahren hat sich dieses Modell bewährt. Längst stehen nicht mehr nur die organisatorischen Aspekte im Vordergrund.¹⁵ Die religionspädagogischen Chancen und das ökumenische Potenzial, das in diesem Modell steckt, sind inzwischen stärker in den Fokus gerückt.

Die positiven Erfahrungen, die mit dem „konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ gemacht wurden, legen es nahe, angesichts veränderter religionssoziologischer und schulischer Rahmenbedingungen, den konfessionell gebundenen Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Mit einem gemeinsamen Positionspapier haben die Schulreferentinnen und Schulreferenten der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen den Vorschlag für einen gemeinsam verantworteten „christlichen Religionsunterricht“ gemacht, der an die Stelle der Unterrichtsfächer evangelische und katholische Religion treten soll. Dieser soll als Pflichtfach für alle katholischen und evangelischen

Schülerinnen und Schüler konzipiert werden. Als ordentliches Unterrichtsfach soll er wie bisher neben dem Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften und neben dem Fach „Werte und Normen“ stehen.¹⁶

Dieser Vorschlag hat drei grundsätzliche Zugänge in der Argumentation. Er erhöht die Akzeptanz des konfessionell bekenntnisgebundenen Religionsunterrichtes auch mittel- und langfristig. Er erleichtert schulorganisatorisch die Platzierung des Religionsunterrichtes und nimmt damit lange schon vorgebrachte Klagen der Schulen und Schulbehörden auf. Des Weiteren ermöglicht der so weiter entwickelte Religionsunterricht unter Wahrung der Konfessionsgebundenheit des Unterrichtes, dass Schülerinnen und Schüler in denjenigen Regionen des Landes, in denen sie konfessionell gesehen deutlich in der Minderheit (z. B. städtische Ballungszentren oder bestimmte Schulformen) sind, Religionsunterricht erhalten können. Schließlich erntet der Vorschlag die Früchte der ökumenischen Annäherung zwischen den katholischen und evangelischen Kirchen in den vergangenen Jahrzehnten gerade in der Bundesrepublik Deutschland, wonach die Unterschiede im Bekenntnis und in den Vollzügen des Kircheseins das gemeinsame Handeln der Kirchen im öffentlichen Raum nicht ausschließt.

In ihrem Positionspapier betonen die Schulreferentinnen und Schulreferenten nachdrücklich: „Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer halten den

¹⁵ Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist zunächst ein Organisationsmodell gewesen, das sicherstellen sollte, dass an stark evangelisch oder katholisch geprägten Orten, an denen den Schulen nicht genug Lehrkräfte der anderen Konfession zur Verfügung stehen oder an denen die nach dem niedersächsischen Schulgesetz erforderliche Mindestzahl von zwölf Teilnehmenden nicht erreicht wird, auch Schülerinnen oder Schüler der zahlenmäßig schwächeren Konfession Religionsunterricht bekommen können.

¹⁶ Darin unterscheidet sich der vorgeschlagene „christliche Religionsunterricht“ von einem „Religionsunterricht für alle“, der im Klassenverband unterrichtet wird.

bekenntnisorientierten Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Religionsgemeinschaft für einen bewährten und zukunftsfähigen Weg religiöser Bildung in der Schule. Die Bekenntnisorientierung wird im gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht nicht aufgegeben, sondern sachgerecht weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung trägt den veränderten religionsdemographischen Voraussetzungen Rechnung, um unter geänderten gesellschaftlichen und damit schulischen Realitäten religiöse Bildung zu ermöglichen.“¹⁷

Das vorgeschlagene Modell des gemeinsam verantworteten Unterrichts versteht sich als *konfessioneller Religionsunterricht*. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass die beteiligten Kirchen ihre konfessionelle Prägung nicht mehr in Abgrenzung voneinander festhalten, sondern in ökumenischer Offenheit aufeinander bezogen. „Die gemeinsam wahrgenommene Verantwortung ist möglich aufgrund des gewachsenen Vertrauens der beteiligten evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer und der vertieften Zusammenarbeit in allen Arbeitsfeldern des öffentlichen Wirkens der Kirchen. Die Fortschritte im ökumenischen Dialog bilden für die beteiligten evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer eine wichtige Grundlage für den Schritt zu einem gemeinsam verantworteten Religionsunterricht. Dabei beziehen (... sie, d. Vf.) sich grundlegend auf die schon

erreichten theologischen Übereinstimmungen“¹⁸, heißt es in dem Papier.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die katholischen Bistümer in Niedersachsen haben im Mai 2021 einen breiten Beratungsprozess initiiert, in dem sie mit Schulen, Religionslehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Vertreterinnen und Vertretern der theologischen Wissenschaft, den Verantwortlichen für die zweite und dritte Phase der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der staatlichen Behörden und der Politik das vorgeschlagene Modell beraten. Seit dem Frühjahr 2022 liegt ein von den Kirchen in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten vor, das für den „christlichen Religionsunterricht“ seine Verfassungsmäßigkeit feststellt und Kriterien für eine Ausgestaltung des christlichen Religionsunterrichts benennt.¹⁹ Anfang Oktober 2022 hat ein Symposium unter Beteiligung von Kirchenleitungen und Bischöfen mit allen Stakeholdern des Religionsunterrichts stattgefunden, auf dem eine breite, im Einzelnen differenzierte Zustimmung zu diesem Projekt erfolgt ist.

Der bisherige Verlauf des Beratungsprozesses hat auf noch zu klärende Fragen und notwendige Präzisierungen und Differenzierungen aufmerksam gemacht, die noch einer weiteren Klärung bedürfen. Dazu gehört u. a. die Frage, wie andere Konfessionsgemeinschaften außer den evangelischen Landeskirchen und der

¹⁷ Vgl. Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht. Kurzfassung des Positionspapiers der Schulreferentinnen und Schulreferenten der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen, Hannover, Mai 2021, S.3, abzurufen unter: https://cdn.max-e5.info/damfiles/default/religionsunterricht_in_niedersachsen/Downloads/Kurzfassung-Positionspapier-CRU.pdf-b0450f26d6bed6135470fd4786bc77ca.pdf.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. Gutachtliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen vorgelegt von Prof. Dr. Ralf Poscher im Auftrag der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie des Zentralrats der Evangelischen Kirche in Deutschland im Mai 2022, abzurufen unter <https://www.religionsunterricht-in-niedersachsen.de-Verfassungsgutachten>.

römisch-katholischen Kirche in dem vorgeschlagenen Modell einen Platz finden können. Dies muss insbesondere im Blick auf die orthodoxen Kirchen und die evangelischen Freikirchen weiter bedacht und bearbeitet werden.²⁰ Alles in allem darf aber davon ausgegangen werden, dass der Beratungsprozess weiter einen positiven Verlauf nehmen wird und zum Jahresende eine Entscheidung der Landeskirchen und Bistümer für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen über die Errichtung und Einführung des Faches „Christlicher Religionsunterricht“ erfolgen wird. Parallel zu den Verhandlungen planen die beteiligten Landeskirchen und Bistümer die konkret notwendigen Vorarbeiten, vor allem in konzeptioneller Hinsicht mit den jeweiligen Expert*innen zu leisten. Als Beginn für die Einführungsphase ist das Schuljahr 2025/26 projektiert.

Man wird der Feststellung der Hannoverschen Landessynode vom 3. Mai 2022 zustimmen können, wenn es in Bezug auf den „christlichen Religionsunterricht“ resümiert: „Mit einer Weiterentwicklung des Religionsunterrichtes geht es nicht darum, dem Zeitgeist zu folgen, sondern sich der kirchlichen Verantwortung zu stellen, die auch in einer Gestaltung und Mitgestaltung von Transformationsprozessen besteht. Kirchlich spielt dabei die Weiterentwicklung der Ökumene ebenso wie des Dialogs mit anderen Religionen eine zentrale Rolle.“²¹

Der „christliche Religionsunterricht“ bietet zudem die Möglichkeit, die „Schätze“, die in

den unterschiedlichen konfessionellen Prägungen liegen, religionspädagogisch zur Geltung zu bringen. Dies ist ganz im Sinne des „gemeinsamen Wortes“ der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland anlässlich des gemeinsam gefeierten Reformationsjubiläums: „Insbesondere die Entdeckung des großen Schatzes an unterschiedlichen Weisen, die eine christliche Spiritualität zu leben, ist ein Gewinn für die Gesamtheit der Kirchen. Zur Wahrnehmung und Aufnahme von Erfahrungen in anderen christlichen Traditionen als der eigenen bereit zu sein, aufeinander zu hören, miteinander zu leben und füreinander da zu sein, sind Grundanliegen der Ökumene heute.“²² Das Beispiel des „christlichen Religionsunterrichtes“ steht für die Überzeugung, dass die entdeckte und entwickelte Übereinstimmung in wesentlichen Fragen, wie sie die ökumenischen Dialoge offen gelegt haben bei gleichzeitiger Beachtung der Trennung der Kirchen, es erlaubt, in konkreten Fragen, die das gemeinsame Wirken der Kirchen im öffentlichen Raum betreffen, entschlossen zusammen zu arbeiten, um damit genau diese Wirkungsmöglichkeit im öffentlichen Raum bewahren zu können.

²⁰ Vertreterinnen und Vertreter der orthodoxen Kirchen haben im Zuge des Beratungsprozesses ihr Interesse an einer Mitwirkung signalisiert. 2021 hat sich erstmals ein Expertenrat „orthodoxer Religionsunterricht“ gebildet, der mit anderen Kirchen den Dialog über den Religionsunterricht sucht. Aus dem Raum der Freikirchen gibt es bisher keine offiziellen Reaktionen.

²¹ Vgl. Bericht des Landeskirchenamtes betr. Christlicher Religionsunterricht – ein Modell für den Religionsunterricht in Niedersachsen, Hannover 3. Mai 2022, Aktenstücke der Landessynode, Nr. 50 A, abzurufen unter [Nr.-54-A.pdf-e7292e959b7d8c7af62efd436438be52.pdf](https://www.landeskirche-hannovers.de/7292e959b7d8c7af62efd436438be52.pdf) (landeskirche-hannovers.de).

²² Vgl. Erinnerungen heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017, hrsg. v. der EKD und vom Sekretariat der DBK, 2016, Gemeinsame Texte Nr. 24, S. 30.

2.2. Kategoriale Seelsorge in der Bundespolizei als Beispiel für die Notwendigkeit, die ökumenische Zusammenarbeit zu intensivieren

Die Bundesrepublik Deutschland hat in zwei weitgehend gleichlautenden Vereinbarungen mit der katholischen Kirche in Deutschland und der evangelischen Kirche im Jahre 1965 die Mitwirkung der Kirchen im Bundesgrenzschutz, jetzt Bundespolizei, geregelt. In dieser Vereinbarung gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland katholischen und evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Aufgabe und die Mitwirkung bei der berufsethischen Erziehung.²³ Mit der Gesetzgebung über die Gründung der Bundespolizei vom 19. Oktober 1994 sind die Regelungen für den ehemaligen Bundesgrenzschutz auf die Bundespolizei umgeformt worden.²⁴ Verfassungsrechtlich begründet wird die Ermöglichung zur Mitwirkung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Pfarrerinnen und Pfarrern bei der berufsethischen Erziehung sowie die Wahrnehmung der Seelsorgeaufgabe damit, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb der Organisation des Bundesgrenzschutzes bzw. der Bundespolizei ein Recht auf aktive Wahrnehmung ihrer Religionsfreiheit haben. Insofern ist die Seelsorge in der Bundespolizei „Grundrechtsermöglichung unter den besonderen Bedingungen des

Anstaltsverhältnisses“. ²⁵ Es geht also um Seelsorge für die Amtsträger bzw. die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Polizei. Es geht nicht um die Institution Polizei, sondern die konkreten Individuen sind begünstigt und ihr Recht auf Wahrnehmung ihrer Religionsfreiheit wird von der Bundesrepublik Deutschland beachtet.

Das Recht der Kirchen auf Zugang zu den Beamtinnen und Beamten innerhalb der Bundespolizei wird unter Bezug auf Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung begründet. Da der Staat nicht selbst die Seelsorge durch seine Organe wahrnehmen kann, öffnet er sich auf den Antrag der Religionsgemeinschaften hin für deren entsprechende Tätigkeiten.²⁶ In den entsprechenden Vereinbarungen von 1965 bis heute begründen die Kirchen in Deutschland ihr Engagement damit, dass die Kirchen durch die institutionelle Präsenz von Religion am Ort staatlicher „Gewaltausübung“ die Möglichkeit haben, „die ethische Persönlichkeit der einzelnen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu stärken und diese so in die Lage zu bringen, dass sie situativ und ethisch verantwortlich entscheiden“.²⁷ Dem entspricht es, dass der berufsethische Unterricht sachgerecht nun zur Aufgabe der Polizeiseelsorge wird und gleichgewichtig neben die Seelsorgeaufgabe zu stehen kommt. Die dienende Bedeutung des kirchlichen Handelns für Menschen in schwierigen und anspruchsvollen Berufslagen hat in der

²³ Vereinbarung über die kath. Seelsorge im Bundesgrenzschutz und Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz, Bekanntmachung des Bundesinnenministers vom 18. Oktober 1965, beide zu finden in H. Blanke u.a., 50 Jahre Seelsorgevereinbarung in Bundesgrenzschutz und Bundespolizei, Religiöses Bekenntnis im neutralen Staat, Göttingen 2015.

²⁴ Christian Waldhoff, Die rechtlichen Grundlagen der Seelsorge in der Bundespolizei, in 50 Jahre Seelsorgevereinbarung im Bundesgrenzschutz und Bundespolizei, hrsg. v. Helmut Blanke, Hans-Jochen Jaschke, Karl-Hinrich Manzke, Jordanus von Sachsen Brand, 2015, S. 44.

²⁵ Vgl. Christian Waldhoff, a.a.O., S. 45.

²⁶ Vgl. die Beiträge von Hinnerk Wissmann und Christian Waldhoff in dem angegebenen Band.

²⁷ Reiner Anselm, Seelsorge und Polizei: Von der staatlichen Sittenaufsicht zum Dienst am Bürger, a.a.O., 135.

Entwicklung der Begründung für die Polizeiseelsorge den Vorrang.

Bemerkenswert ist, dass in den Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit den Kirchen festgehalten wird, dass die „berufsethische Erziehung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die ein Teil der Gesamterziehung ist, auf den Grundsätzen christlicher Lebensführung beruht“.²⁸ Bei Trennung von Staat und Kirche sind die beiden großen Kirchen mit ihren mittlerweile 26 hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie 9 nebenberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern hochgeschätzter Partner in der Polizeiseelsorge. Der Polizeiberuf ist mit der Übertragung von Befugnissen verbunden, die verfassungsmäßige Grundrechte wie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person unter bestimmten Bedingungen einschränken. Der Polizeiberuf ist außerdem durch ein besonderes Treueverhältnis zum Staat gekennzeichnet, das weitreichende Konsequenzen hat. Es fordert die Bereitschaft, in Ausübung des Dienstes auch die eigene körperliche Unversehrtheit einzusetzen. Das von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verlangte Dienst- und Treueverhältnis impliziert ein hohes Maß ethischer Verantwortung. In seinem Handeln ist der Polizeivollzugsbeamte an das geltende Gesetz gebunden, so dass seine Aufgaben, Befugnis und Mittel weitgehend gesetzlich normiert sind. Das entbindet ihn nicht von der Übernahme der konkreten Verantwortung für sein Handeln in einer konkreten Lage sowohl vor dem Gesetz als auch vor seinem Gewissen. Der Polizeivollzugsbeamte ist ein in seinem dienstlichen Handeln eigenverantwortlich handelndes Subjekt.

Vor dem Hintergrund dieser Merkmale des Polizeiberufes ist es für Polizeivollzugsbeamte von hoher Bedeutung, sich mit den Grundlagen des eigenen Berufes auseinanderzusetzen und ein reflektiertes Berufs- und Selbstverständnis zu entwickeln. Von ebenso hoher Bedeutung ist es für einen Polizeivollzugsbeamten, die ethischen Konfliktfelder, die mit der Berufsausübung entstehen, erkennen, artikulieren und allgemein verbindliche Verfahren der Bewältigung entwickeln zu können. Die Aufgabe des berufsethischen Unterrichtes ist es, zu dieser Befähigung einen Beitrag zu leisten, indem er die nötige Kompetenz in Bezug auf die polizeiliche Praxis einübt. Unter Bezugnahme auf die bundespolizeiliche Alltagswirklichkeit werden folgende Kompetenzen im durch Pfarrerinnen und Pfarrer erteilten berufsethischen Unterricht eingeübt

- Erkennen eines Konfliktes und einer Konfliktsituation mit Wiederstreit von gleich zu ordnenden Rechten
- Formulieren dieses Konfliktes und dieser Spannungssituation
- Darstellen von alternativen Handlungsoptionen mit Begründung
- Begründung einer eigenen Entscheidung.

Dabei wird ein Schwerpunkt auf das Trainieren und Reflektieren von Situationen des beruflichen Alltags gelegt. Daneben ist die seelsorgerliche Aufgabe besonders anspruchsvoll und anerkannt innerhalb der Bundespolizei, die auch Psychologinnen und Psychologen und einen sozialwissenschaftlichen Dienst seinen Angehörigen anbietet. Seelsorge in der Bundespolizei geschieht an vielfältigen Orten und in unterschiedlichen Zusammenhängen und Situationen. Das

²⁸ Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz, S. 7, a.a.O. S. 221.

Besondere der professionellen kirchlichen Seelsorge im Kontext der Bundespolizei besteht darin, dass sie in einem kirchenrechtlich geschützten Raum (seelsorgerliche Schweigepflicht und Beichtgeheimnis) geschieht. Eine Entbindung von der seelsorgerlichen Schweigepflicht ist nur durch den Ratsuchenden und mit kirchlicher Genehmigung möglich. Das wird gewusst innerhalb der Bundespolizei. Eine Entbindung vom Beichtgeheimnis ist ausgeschlossen. Und das Besondere der professionellen kirchlichen Seelsorge besteht weiterhin darin, dass sie anbietet, die religiös-christliche Dimension in Bindung an die Bekenntnisse der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Beratung einzubringen und so dem Ratsuchenden die besondere Möglichkeit gewährt, seine Religionsfreiheit in seinen Beruf bei der Lösung von Fragen und Problemen wahrzunehmen. Für die professionelle Seelsorge in der Bundespolizei gilt, dass der Ratsuchende grundsätzlich in keinem Abhängigkeits- oder Hierarchieverhältnis zu ihm steht. Zur Seelsorge in der Bundespolizei hat jeder Polizeivollzugsbeamte freien Zugang ohne Beachtung irgendwelcher Dienstwege.

Auch wenn die Seelsorge in der Bundespolizei in ihrer Konstruktion der Militärseelsorge ähnelt, gibt es doch Unterschiede. Anders als in der Militärseelsorge kennt die Seelsorge in der Bundespolizei keine besonderen Gemeinden oder Personalseelsorgebereiche. Die Seelsorge folgt nicht der Territorialstruktur einer Armee, sondern Verbänden bzw. Dienststellen. Anders als in der Militärseelsorge spielt das gottesdienstliche Leben neben Bildung und Seelsorge nicht eine solche hervorgehobene Rolle wie in der Militärseelsorge. Deutlich ist, dass diese dienende Aufgabe der Kirchen in anspruchsvollen beruflichen Kontexten hochgeschätzt wird. Das zeigt auch der

Stellenaufwuchs, um den die Bundesrepublik Deutschland die beiden großen Kirchen als Vertragspartner in den letzten Jahren gebeten hat. Mit dem Aufwuchs der Organisation von 40.000 auf rd. 55.000 Angehörige sind auch die Pfarrstellen erhöht worden. Man wird sagen können, dass in diesem Bereich sich die Erkenntnisse der Religionssoziologie, dass mit zunehmender Säkularisierung der Gesellschaft auch die Inanspruchnahme der Kirchen bzw. der Religionen zurückgeht, keinesfalls bewahrheitet. Inwieweit ist dies ein Thema für die ökumenische Arbeit?

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden großen Kirchen ist in diesem Bereich durch großes Vertrauen gekennzeichnet. Bei zurückgehender Zahl von Pfarrern und Pfarrerinnen bzw. Priestern wird dieser Bereich, der den Kirchen wegen der dienenden Aufgabe an den Menschen in einem für den Erhalt der Demokratie zentralen Handlungsfeld große Anerkennung einbringt, zukünftig so organisiert werden, dass noch viel konsequenter als bisher Stellen gemeinsam besetzt werden. Ohne Einschränkung sollte gelten, dass die Tätigkeit der jeweils anderen Konfession die eigene Aufgabe in vollem Umfang nicht nur ergänzt, sondern ggf. sogar erfüllt. Die Konfessionalität des Seelsorgers spielt eine Rolle, aber nicht die dominante Rolle wie in anderen Kontexten. Es ist klug und ratsam, in diesem Bereich darüber ernsthaft nachzudenken, eine uneingeschränkte gegenseitige Vertretung der Kirchen mit ihren Seelsorgern und Seelsorgerinnen für möglich zu halten und zu organisieren.

2.3. Gemeinsamkeiten herausstellen und Differenzen aushalten. Die ethischen Stellungnahmen der christlichen Kirchen in Deutschland

Die christlichen Kirchen beteiligen sich seit vielen Jahren an den öffentlichen Debatten über ethische, politische und rechtliche

Fragen in der Bundesrepublik Deutschland. Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz sowie die in ihnen verbundenen Bistümer und Landeskirchen mit ihren Vertreterinnen und Vertretern. Aber auch Freikirchen, Alt-Katholiken und Orthodoxe bringen ihre Stimmen ein. Mit ihren Stellungnahmen leisten die Kirchen einen Beitrag zur öffentlichen Debatte um Fragestellungen, die die Gesellschaft bewegen und einer Klärung oder Entscheidung bedürfen. Dabei obliegt es ihnen, die christliche Botschaft, für die sie stehen, in die Debatten einzuspielen.

Die Wirksamkeit in den öffentlichen Debatten erhöht sich bei Stellungnahmen und Einwüfen der Kirchen, wenn sie gemeinsam vorgetragen werden. Schon in der Debatte um die Verlängerung des Stichtages für die Nutzung embryonaler Stammzellen im Jahre 2008 hat sich gezeigt, dass deutlich auseinandergelungene Äußerungen der beiden großen Kirchen die gemeinsame Wirksamkeit bei manchen Diskurspartnern vermindert. Der damalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Wolfgang Huber, sprach sich für eine begrenzte Verlängerung aus, weil „eine zu starre Haltung einer viel weitergehenden Liberalisierung Vorschub“ leiste.²⁹ Auf katholischer Seite hatte die Glaubenskongregation mit ihrer Instruktion „*Dignitas Personae*“ die ablehnende Haltung

der katholischen Kirche klar formuliert und begründet.³⁰

Als der Deutsche Bundestag im Juni 2017 in einem für manche überraschend schnellen Verfahren die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren beschloss und damit die „Ehe für alle“ auf den Weg brachte, veröffentlichte die Evangelische Kirche in Deutschland zwei Tage vor der Abstimmung eine Stellungnahme, in der sie dies begrüßte.³¹ Von katholischer Seite hingegen bedauerte der Vorsitzende der Kommission für Ehe und Familie, Erzbischof Dr. Heiner Koch, „dass der Gesetzgeber wesentliche Inhalte des Ehebegriffs aufgegeben hat, um ihn für gleichgeschlechtliche Paare passend zu machen“.³²

Als jüngstes Beispiel ist die Debatte um den assistierten Suizid zu nennen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2020 erneut mit Intensität geführt wird. Am Tag der Urteilsverkündung veröffentlichten die damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, und des Rates der EKD, Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, einmütig eine Erklärung, in der sie ihre „große Sorge“ ausdrückten, „dass das Bundesverfassungsgericht am heutigen Tag (...) das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (...)“

²⁹ Vgl. Rainer Woratschka: Kirchen streiten um Stammzellen, Der Tagesspiegel 12. 2. 2008, abzurufen unter: Politik: Kirchen streiten um Stammzellen (tagesspiegel.de).

³⁰ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion *Dignitas Personae*. Über einige Fragen der Bioethik, vom 8. September 2008, abzurufen unter: Dignitas Personae - Instruktion über einige Fragen der Bioethik (vatican.va).

³¹ „Dass auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen, die den Wunsch nach einer lebenslangen Partnerschaft haben, der rechtliche Raum vollständig geöffnet wird, in dem Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung durch gesetzliche Regelungen geschützt und unterstützt werden, begrüßt die EKD“. Vgl. „Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung“. Stellungnahme des Rates der EKD zur Debatte über die „Ehe für alle“, abzurufen unter „Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung“ – EKD.

³² Vgl. Erzbischof Koch zur Entscheidung im Deutschen Bundestag für die „Ehe für alle“, abzurufen unter Erzbischof Koch zur Entscheidung im Deutschen Bundestag für die „Ehe für alle“: Deutsche Bischofskonferenz (dbk.de).

aufgehoben hat.“³³ Für Kritik von katholischer Seite sorgte später ein Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, in dem die evangelischen Theologen Prof. Dr. Isolde Karle und Prof. Dr. Reiner Anselm gemeinsam mit dem Diakoniepräsidenten Ulrich Lilie dafür plädierten, den assistierten Suizid unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.³⁴ Mit einer „Ökumenischen Stellungnahme zur Suizidbeihilfe“ griffen die katholischen Bischöfe und evangelischen Leitenden Geistlichen in Niedersachsen und Bremen die inzwischen kontrovers geführte Debatte auf und formulierten im März 2022 ein gemeinsames Thesenpapier.³⁵ Ein gutes und gelungenes Beispiel dafür, dass es trotz durchaus vorhandener sehr unterschiedlicher persönlicher Gewichtung – im Spannungsfeld zwischen der Wahrung der Selbstbestimmtheit und der Beachtung des unbedingten Gegebenseins des Lebens – zu einem gemeinsamen Wort der Kirchen in einer gesellschaftlich wichtigen Debatte kommen kann. Dazu braucht es Vertrauen, Respekt und Wohlwollen.

Es ist hier nicht der Ort, die sehr vielschichtigen ethischen Fragestellungen, die hinter diesen Stellungnahmen und Statements liegen, zu erörtern. Seit den frühen Zweitausender Jahren fällt auf, dass ethische Fragen international und auch in Deutschland für die Ökumene eine Herausforderung für die Debattenbeiträge

der Kirchen im öffentlichen Raum darstellen. Der lange Zeit in der Ökumene hochgehaltene Satz „Lehre trennt, Ethik verbindet“ wird heute von einigen besorgten Beobachtern geradezu umgekehrt. In Kenntnis dieser Problemstellung und der gleichzeitigen Herausforderung, dass eine zwischen den Kirchen abgestimmte Positionierung oder ein abgestimmter Diskussionsbeitrag deutlicher gehört wird und darin wirksamer ist, hat die Dritte Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der VELKD 2009 ihre Arbeit aufgenommen. Ihr Ziel war es, zu ergründen und zu prüfen, ob die Einschätzung zutreffend ist, dass in ethischen Fragen die Kirchen eher auseinandergehen als in dogmatischen und damit die Trennung weiterhin festgeschrieben wird.

Die 2017 von der Arbeitsgruppe herausgegebene Studie „Gott und die Würde des Menschen“, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Klärung dieser Frage.³⁶ Geleitet von der Methode des „differenzierten Konsenses“ zeigt dieser theologisch gründlich gearbeitete Text die Gemeinsamkeiten ethischer Positionen der Kirchen auf und versucht, ihre Unterschiede einzuordnen. Dabei wendet er sich zunächst den Prinzipien zu, nach denen ethische Urteile – auch „im Lichte konfessioneller

³³ Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, abzurufen unter Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – EKD.

³⁴ Vgl. Reiner Anselm, Isolde Karle, Ulrich Lilie: Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen, Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11. Januar 2021, abzurufen unter: Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen | zeitzeichen.net.

³⁵ Vgl. Ökumenische Stellungnahme der katholischen Bischöfe und evangelischen Leitenden Geistlichen in Niedersachsen und Bremen zur Suizidbeihilfe, abzurufen: Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – Christliche Kirchen in Niedersachsen: Stellungnahme zum assistierten Suizid (evangelische-konfoederation.de).

³⁶ Vgl. dazu „Sichtbare Einheit suchen, Konkrete Schritte erarbeiten“, Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, vor der 12. Generalsynode auf ihrer 4. Tagung in Bonn am Freitag, 10. November 2017 vorgelegt, Drucksache Nr.: 7/2017 8, S. 8 ff.

Traditionen“ – gefällt werden³⁷, um dann auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses „Perspektiven theologischer Anthropologie“ zu beleuchten³⁸.

Die Studie kommt zu dem Urteil: „Die moraltheologischen und ethischen Begründungsmuster in der evangelischen wie in der katholischen Theologie gehen nicht von einem *Grunddissens* aus. Die wesentlichen Elemente einer gemeinsamen theologischen Anthropologie sind unstrittig; die konfessionellen Differenzen können heute wechselseitig als Bereicherung auf diesem Gebiet beurteilt werden. Die Unterschiede beziehen sich auf eng begrenzte Themengebiete; sie resultieren vielfach auf nichttheologischen Faktoren, die unterschiedlich in die Theologie eingeholt werden.“ Folglich seien „die ethischen Gemeinsamkeiten (...) weit stärker als die Unterschiede.“³⁹

Im Klartext bedeutet das: Im Eintreten für die unbedingte und unverlierbare Würde des Menschen sind die Kirchen eng verbunden. Wenn es aber darum geht, ihre gemeinsam vertretenen Prinzipien auf konkrete ethische Einzelfragen anzuwenden, dann können sie zu unterschiedlichen Urteilen gelangen. Die Unterscheide beruhen dann nicht auf unterschiedlichen Prinzipien, sondern darauf, dass angesichts der Komplexität ethischer Fragestellungen heute und der Notwendigkeit zwischen unterschiedlichen Argumenten abzuwägen, unterschiedliche Ergebnisse möglich und zulässig sind. Zurecht zeigt die Studie auf, „dass es keine einseitigen Ableitungsverhältnisse zwischen anthropologischen und ethischen Grundsätzen einerseits und konkreten

Schlussfolgerungen in ethischen Fragen andererseits gibt.“⁴⁰

Die Herausforderung, vor der die Kirchen gemeinsam stehen, ist, ihr klares Bekenntnis zur Würde jedes Menschen – auch desjenigen, der in seiner Selbstbestimmtheit stark oder vollständig eingeschränkt ist – mit den Erkenntnissen der Humanwissenschaft und den teils einander widersprechenden, aber für sich genommen berechtigten Ansprüchen jedes Individuums so ins Gespräch zu bringen, dass ihre Urteile so gut begründet sind, dass sie im Diskurs mit allen Beteiligten überzeugen können. Angesichts der Vielschichtigkeit dieser Aufgabe kann es nicht verwundern, dass dabei unterschiedliche Akzentsetzungen und auch Beurteilungen herauskommen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Unterschiede nicht nur *zwischen* den Kirchen verlaufen. Auch *innerhalb* der Kirchen gibt es unterschiedliche Bewertungen einzelner Fragen und es gibt in ihnen Diskurse, die offen geführt werden müssen.

Man wird nicht bestreiten, dass die Kirchen ihre auf der biblischen Tradition und der christlichen Botschaft beruhenden Überzeugungen besser ins Gespräch bringen können, wenn sie das einmütig tun. Wenn sie aber zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, muss man die Gemeinsamkeiten dadurch nicht gleich infrage gestellt sehen. Die Studie „Gott und die Würde des Menschen“ will ermutigen: „Gemeinsame ethische Stellungnahmen der Kirchen sind nach wie vor möglich und notwendig. Sie müssen allerdings ein qualifiziertes Verhältnis zu einer

³⁷ Vgl. Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: „Gott und die Würde des Menschen“, Paderborn und Leipzig 2017, Nr. Nr. 39 ff.

³⁸ Vgl. ebd., Nr. 94 ff.

³⁹ Vgl., ebd. Nr. 259.

⁴⁰ Vgl. ebd., Nr. 262.

begründeten Pluralität von ethischen Positionen entwickeln.“⁴¹

Es wäre hilfreich, wenn die römisch-katholische Kirche und die evangelischen Kirchen die Impulse, die von der Studie „Gott und die Würde des Menschen“ ausgehen, noch stärker aufgreifen und nutzen würden.⁴²

2.4. Die Zusammenarbeit in sozial-diakonischen Arbeitsfeldern – eine praktische Ökumene des Handelns für Menschen in Not

Am 31. Oktober 2016 haben der Lutherische Weltbund und die römisch-katholische Kirche unter Beteiligung von Papst Franziskus und vielen Vertreterinnen und Vertretern der weltweiten Ökumene gemeinsam in Lund das 500-jährige Gedenken der Reformation gefeiert. Im Anschluss an dieses ökumenisch bedeutsame Ereignis wurde in Malmö eine Absichtserklärung unterzeichnet, mit der die Caritas Internationalis und der Weltdienst des Lutherischen Weltbundes sich verpflichtet haben, im humanitären Dienst an den Menschen künftig noch enger zusammenzuarbeiten. Diese Erklärung ist in den vergangenen Jahren mit Leben gefüllt worden. Bei der Unterstützung der Opfer des Bürgerkriegs im Südsudan, der Reaktion auf den verheerenden Zyklon Idai 2019 im südlichen Afrika und beim Eintreten für den Schutz der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen in Kolumbien und Venezuela – um nur einige Beispiele zu nennen – haben die weltweit operierenden Hilfsorganisationen der katholischen Kirche

und der lutherischen Weltgemeinschaft eng kooperiert und dadurch Not lindern können. Die Direktorin der Abteilung für Weltdienst des LWB erklärte dazu im Rahmen einer Konsultation am 5. April 2019 in Genf: „Es gibt keine lehrmäßigen Unterschiede darüber, warum wir daran arbeiten, unseren Nächsten zu dienen“. Bei gemeinsamen Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung oder zur Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen seien sich „alle einig (...), dass diese Menschen im Mittelpunkt der Mission der Kirche stehen“.⁴³

Auch in Deutschland arbeiten Diakonie und Caritas in vielen Bereichen eng zusammen. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist die gemeinsam angestoßene Initiative, Mehreinnahmen der Kirchensteuer, die aufgrund der mit dem Steuerentlastungsgesetzes vom 27. Mai 2022 beschlossenen Energiepreispauschale zu erwarten sind, für die Unterstützung von Menschen zur Verfügung zu stellen, die von der Energiepreiskrise besonders hart betroffen sind. Eine entsprechende Empfehlung haben die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz an die für die Verwendung des Kirchensteueraufkommens zuständigen Gremien in den Diözesen und Landeskirchen gegeben. Die Mittel sollen über soziale Projekte oder Initiativen vor Ort den Menschen zugutekommen. Diese Initiative macht wie viele andere Projekte deutlich, dass die Kirchen, wenn es um die konkrete Hilfe und Unterstützung von

⁴¹ Vgl. ebd., Nr. 259.

⁴² Eine Leerstelle muss die Studie aufgrund ihres bilateralen Charakters allerdings in Bezug auf die anderen Kirchen offenlassen. Die Vorgehensweise der Studie eröffnet Möglichkeiten, dass auch andere konfessionelle Prägungen in den festgestellten Grad der grundsätzlichen Übereinstimmung eingetragen werden können.

⁴³ Vgl. LWF an Caritas reaffirm shared commitment to serving the most vulnerable (5.4.2019), abzurufen unter: LWF and Caritas reaffirm shared commitment to serving the most vulnerable | The Lutheran World Federation (Übersetzung: d. Vf.).

Menschen geht, schnell, umsichtig und effektiv gemeinsam handeln können.

Dieses Kapitel meines diesjährigen Berichtes mag zeigen, dass auch in Zeiten, in denen die Verständigung zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen in Fragen der Lehre von der Kirche, der Eucharistie und des Amtsverständnisses in manchen Bereichen beim Status Quo verharrt, die gemeinschaftliche Arbeit und ökumenische Geschwisterlichkeit international und auch in Deutschland dennoch wächst und zu blühen imstande ist. Dazu gehört gewiss die Bereitschaft, die jeweilige Entwicklung des ökumenischen Partners wohlwollend und aufmerksam zu begleiten sowie die gewachsenen Kontakte auch in schwierigen Zeiten zu pflegen und auszubauen. Und dazu gehört auch die Bereitschaft, in der Freude an der unbedingten und unvoreingenommenen Zusammenarbeit in öffentlichen Räumen in Seelsorge, Bildung und sozialem Engagement nicht nachzulassen – zum Wohle der Menschen, die keine sich streitenden, sondern gemeinsam wirkende Kirchen erwarten.⁴⁴

3. Die Debatte geht weiter – Notwendige Schritte und Diskurse zur Rezeption der Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“

Am 11. September 2019 stellte der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen seine Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“⁴⁵ vor. Auf der Basis einer detaillierten biblischen, historischen und systematisch-

theologischen Analyse votierte der Ökumenische Arbeitskreis in dieser Studie dafür, dass evangelische und katholische Christinnen und Christen in bestimmten Situationen an den Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern der je anderen Konfession teilnehmen können. Das sollten die Kirchen ernsthaft prüfen und damit auch die Früchte der ökumenischen Annäherungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ernten. Dass diese Studie im Rahmen einer medial begleiteten Veranstaltung vorgestellt wurde, unterstrich die Intention, das mit ihr verbundene Votum einer breiten kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit bekannt zu machen, bevor es die Kirchen überhaupt rezipieren konnten. Das Vorgehen war durchaus ungewöhnlich und erregte Aufsehen in Rom. Die Argumentation der Studie des Ökumenischen Arbeitskreises ist im letztjährigen Catholica-Bericht ausführlich dargestellt worden⁴⁶; hier geht es mir um die Darstellung der bisherigen Rezeption des Votums im Katholizismus in Deutschland und weltweit.

Sehr schnelle und überaus kritische Reaktionen auf „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ aus Rom erleichtern die kirchliche Rezeption des Theologen-Votums innerhalb des deutschen Katholizismus sicherlich nicht unbedingt. Die Glaubenskongregation veröffentlichte im September 2020 einen Brief des Präfekten Luis Kardinal Ladaria an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing. Dieser Brief wurde durch „lehrmäßige Anmerkungen“ ergänzt, in denen deutlich gemacht wurde, dass die

⁴⁴ Noch einmal Alfred Delp: „Wenn die Kirchen der Menschheit noch einmal das Bild einer zankenden Christenheit zumuten, sind sie abgeschrieben“. A.Delp, Aufzeichnungen aus dem Gefängnis, a.a.O., S. 319.

⁴⁵ Vgl. Gemeinsam am Tisch des Herrn. / Together at the Lord`s Table. Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen / A Statement of the Ecumenical Study Group of Catholic and Protestant Theologians, hrsg. V. Volker Leppin und Dorothea Sattler, Freiburg im Breisgau – Göttingen 2020.

⁴⁶ Vgl. In der ökumenischen Leidenschaft für eine den Menschen dienende Kirche nicht nachlassen, Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, vor der 13. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung am 7. November 2021 vorgelegt, Drucksache Nr. 10/2021, S. 12 ff.

Studie, „das katholische Grundverständnis von Kirche, Eucharistie und Weiheamt“ nicht genügend berücksichtigte und ihre Argumentation in wesentlichen Teilen auf theologischen Bestimmungen der Leuenberger Konkordie beruhe, die für die katholische Kirche ungeeignet seien.⁴⁷ Auch eine erste Reaktion aus dem Dikasterium für die Einheit war äußerst ablehnend in Bezug auf das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises.⁴⁸

In der Folge nahm die Deutsche Bischofskonferenz die geplante Diskussion zunächst von der Tagesordnung und beauftragte die Glaubenskommission und die Ökumenekommission, über die Studie und die Folgerungen, die aus ihr gegebenenfalls zu ziehen sind, weiter zu beraten. Der Ökumenische Arbeitskreis wurde um eine Stellungnahme zu den „lehrmäßigen Anmerkungen“ aus Rom gebeten, die in die Überlegungen einbezogen werden sollte.

3.1. „Kirche – Eucharistie – Gewissen“ – Eine Tagung in Paderborn bringt die Diskussion voran

Im Jahr 2022 sind erste wichtige Schritte unternommen worden, die den Rezeptionsprozess zu „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ in Gang gesetzt haben. Im März 2022 organisierten die Glaubenskommission und die Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz in Kooperation mit dem Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik eine Fachtagung in Paderborn, auf der die

Chancen und Möglichkeiten der Studie ausgelotet und Fragen, die eines kritischen Weiterdenkens bedürfen, bedacht wurden.

Zu der Paderborner Tagung hatten die zuständigen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz und das Johann-Adam-Möhler-Institut ökumenische Partnerinnen und Partner zum Gespräch und zur Beobachtung mit eingeladen. Die Tagung nahm entscheidende Themen in den Blick, die für eine Rezeption innerhalb des Katholizismus wichtig sind. Die Frage der notwendigen Beschreibung der Gegenwart Christi in Brot und Wein; die Frage der Rolle der Kirche im Vollzug der Sakramentsfeier und die Frage der Verbindung zwischen Kirchengemeinschaft und Mahlgemeinschaft.

Ebenso setzte sich die Tagung mit der bisweilen verbreiteten These auseinander, das Theologenvotum würde die Entscheidung zur Teilnahme an den Mahlfeiern der nicht näher bestimmten Gewissensentscheidung des einzelnen Gläubigen überlassen. Der katholische Dogmatiker Erwin Dirscherl hob hervor, dass das Gewissen keineswegs als „Wahlfreiheit“ interpretiert werden dürfe. „Wenn sich Gnade über das Gewissen vermittelt“, könne aber mit Recht in Anschlag gebracht werden, dass dies „über die Rechtsordnungen und die Abwägung von Argumenten deutlich hinausgeht“.⁴⁹ Andererseits, so der Moralthologe Franz-Josef Bormann, sei es auch „problematisch, wenn man angesichts neuer gesellschaftlicher Entwicklungen in der

⁴⁷Vgl. Brief der Glaubenskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. September 2020, abzurufen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2020/2020-09-18_Kard.-Ladaria_Lettera-Vorsitzender-DBK.PDF sowie Lehrmäßige Anmerkungen zum Dokument *Gemeinsam am Tisch des Herrn* (GTH) des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (*Jäger-Stählin-Kreis*), abzurufen unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2020/2020-09-18_Kard.-Ladaria_Lettera_Anlage-Vorsitzender-DBK.PDF.

⁴⁸ Vgl. Offener Brief an Professor Volker Leppin als Antwort auf sein Interview in *katholisch.de* vom 3. Februar 2021, abzurufen unter <https://www.katholisch.de/artikel/28660-kardinal-koch-an-oeak-kein-konsens-zum-gemeinsamen-abendmahl>.

⁴⁹ Zitiert nach: Stefan Orth: Ökumene: Wie es mit der Gastfreundschaft weitergeht. In *Herder-Korrespondenz* 5/2022.

Kirche nicht die Lehrentwicklung vorantreiben, sondern mit der Inflation von Gewissensentscheidungen Probleme zu lösen versuche“.⁵⁰ Die Paderborner Tagung zeigte, dass besonders die Verständigung über die Bedeutung der Gewissensentscheidung des einzelnen Gläubigen für die Teilnahme an der Mahlfeier der jeweils anderen Konfession eine sehr wichtige Frage spielt - zumal nach der Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zum Kommunionsempfang nichtkatholischer Ehepartner von 2018, wo die Gewissensentscheidung als ein wichtiges Kriterium für die Möglichkeit der Teilnahme eines evangelischen Christenmenschen an der Eucharistiefeier – gemeinsam mit seinem katholischen Partner – in Anschlag gebracht wird.⁵¹

Dem vom Regensburger Bischof Dr. Rudolf Voderholzer vorgebrachten Einwand, dass die Gemeinschaft mit dem Papst und allen Bischöfen, die im Eucharistischen Hochgebet zum Ausdruck kommt, eine verbindliche Zustimmung „im Grunde zum gesamten katholischen Theoriegebäude“ beinhalte, entgegnete die katholische Co-Vorsitzende des Ökumenischen Arbeitskreises, Dorothea Sattler. Sie hielt dem entgegen, dass es bei der Eucharistie „nicht um ein individuelles Erkennen“ gehe, „sondern um die Selbstzusage Christi in seiner Gegenwart“. Durch die Forderung

nach individueller Zustimmung zu einzelnen Lehraussagen und kirchlichen Ordnungen, dürfe die Selbstzusage Christi in der Eucharistie nicht überschattet werden.⁵²

Es ist erfreulich, dass mit der Paderborner Tagung die Debatte um zentrale Aspekte der Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ innerkatholisch begonnen wurde. Für das Frühjahr 2024 ist eine ausführliche Dokumentation der Tagung geplant. Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass sich die Deutsche Bischofskonferenz mit einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Theologenvotums schwertut.⁵³

3.2. Die Stellungnahme des Ökumenischen Arbeitskreises zu den „lehrmäßigen Anmerkungen“ der Glaubenskongregation

Ein wichtiger Beitrag und eine gute Voraussetzung für eine kritische und respektvolle Würdigung des Theologenvotums ist der 2021 vom Ökumenischen Arbeitskreis herausgegebene Ergänzungsband zu „Gemeinsam am Tisch des Herrn“.⁵⁴ Er enthält neben einer ausführlichen Dokumentation des bisherigen Rezeptionsprozesses weitere vertiefende Aufsätze von Mitgliedern des Ökumenischen Arbeitskreises. Erstmals ist in diesem Band die im Januar 2021 fertiggestellte und der Deutschen Bischofskonferenz übergebene Stellungnahme des Arbeitskreises zu den

⁵⁰ Zitiert nach: Orth: Ökumene, a.a.O.

⁵¹ Vgl. Wertvolle Impulse aufnehmen, notwendige Debatten führen, Wege in die Zukunft erkennen, Bericht des Catholica-Bbeauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, vor der 12. Generalsynode auf ihrer 5. Tagung in Würzburg am 10. November 2018 vorgelegt, Drucksache Nr. 7/2018, S. 8f., sowie Klaus Lüdicke: Der ‚Kommunionsstreit‘ – kirchenrechtlich betrachtet, in: Münsteraner Forum für Theologie und Kirche (4.8.2018), S. 3.

⁵² Zitiert nach: Orth: Ökumene, a.a.O.

⁵³ In der Absicht, den Rezeptionsprozess durch die Kirchen voranzutreiben, hat die Bischofskonferenz der VELKD im März 2021 eine detaillierte Stellungnahme zu dem Theologenvotum veröffentlicht. Vgl. Stellungnahme der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“, in: Texte aus der VELKD, Nr. 190 März 2021.

⁵⁴ Vgl. Gemeinsam am Tisch des Herrn II. Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen. Anliegen und Rezeption, hrsg. v. Dorothea Sattler und Volker Leppin, Freiburg im Breisgau – Göttingen 2021

„lehrmäßigen Anmerkungen“ in einer autorisierten Fassung abgedruckt.⁵⁵ Der Ökumenische Arbeitskreis ruft in ihr zu einem „Paradigmenwechsel“ auf, der „hilft, konfessionelle Verhärtungen durch Bezug auf die Grundlage des christlichen Glaubens zu überwinden“.⁵⁶

Die „lehrmäßigen Anmerkungen“ hatten die Befürchtung geäußert, dass eine Vorwegnahme der Einheit in der Mahlgemeinschaft Gefahr laufe, die nach wie vor bestehenden Glaubensdifferenzen zu relativieren. Dagegen hatten sie geltend gemacht, dass die Wiederherstellung der Gemeinschaft im Glauben die Voraussetzung für die gemeinsame Teilhabe am Tisch des Herrn sei. Dem stimmt die Stellungnahme ausdrücklich zu: Keineswegs solle „einer Relativierung der Differenzen im Kirchenverständnis Vorschub geleistet werden.“⁵⁷ Das ökumenische Gespräch habe aber gezeigt, dass evangelische und römisch-katholische Christinnen und Christen im Glauben wesentlich mehr miteinander verbindet als trennt. Gewiss setze „eine volle, umfassende Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen Kirchen die Erklärung und Verwirklichung ihrer Kirchengemeinschaft voraus“. Demgegenüber sei jedoch „die wechselseitige, gastweise Öffnung der Mahlfeiern für Christinnen und Christen der anderen Konfession ein kleiner, erster und in Demut vollzogener Schritt, der das Bemühen um die volle Wiederherstellung der Gemeinschaft im Glauben nicht ersetzt, wohl aber beflügeln kann.“⁵⁸

Mit der Stellungnahme zu den „lehrmäßigen Anmerkungen“ hat der Ökumenische

Arbeitskreis der Deutschen Bischofskonferenz und der interessierten Öffentlichkeit einen weiteren hilfreichen Baustein zur Rezeption der Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ zur Verfügung gestellt. Ob die Befassung der Deutschen Bischofskonferenz und ihrer zuständigen Kommissionen mit der Studie zu einem gemeinsamen Votum der Bischofskonferenz führen kann, ist noch nicht entschieden, es ist aber ohne Frage zu wünschen.

3.3. Auskünfte und Antworten auf einzelne Fragen

Um Sie, verehrte Synodale, über einige wichtige Diskussionspunkte zu informieren und einen kleinen Einblick in die Debatte zu geben, möchte auf einige wenige Stellen einen detaillierteren Blick werfen.

Das erste Thema betrifft die im ökumenischen Diskurs und in den Lehrgesprächen – national wie international – wohl geklärte alte Streitfrage nach dem Opferverständnis des Abendmahls. Dem in den „lehrmäßigen Anmerkungen“ gegebenen Hinweis, dass hinsichtlich des Opfergedankens in der Eucharistie kein ökumenischer Konsens bestehe, entgegnet die Stellungnahme mit dem Verweis auf ein „ökumenisch weitergeführtes Opferverständnis“, das der Ökumenische Arbeitskreis bereits 1983 mit seinen „Klärungen zum Opfercharakter des Herrenmahls“ angestoßen habe und das in der Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ von 1986 eingeholt worden sei.⁵⁹ Von daher sei es angemessen,

⁵⁵ Eine vorläufige Fassung ist bereits im Januar 2021 veröffentlicht worden.

⁵⁶ Vgl. Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen: Stellungnahme zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen zum Dokument ´Gemeinsam am Tisch des Herrn´“, in: *Gemeinsam am Tisch des Herrn II*, a.a.O., S. 233.

⁵⁷ Vgl. ebd.; S. 255.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 256.

⁵⁹ Vgl. *Das Opfer Jesu Christi und seine Gegenwart in der Kirche. Klärungen zum Opfercharakter des Herrenmahls*, hrsg. v. Karl Lehmann und Edmund Schlink, Freiburg im Breisgau – Göttingen 1983 sowie *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Bd. 1:

„einzelne liturgische Gebete auf ihre Missverständlichkeit bezüglich des Opferbegriffs hin zu prüfen.“ Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, „das Opfer der Kirche füge dem Opfer Jesu Christi irgendetwas hinzu und nehme nicht vielmehr an ihm teil“⁶⁰.

Auch dem Vorwurf, „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ vermeide die traditionellen lutherischen Deutungen der Präsenz Christi in den Abendmahlsgaben *vere et substantialiter* zugunsten einer auf der Leuenberger Konkordie beruhenden Personalpräsenz Christi in der liturgischen Feier, begegnet der Arbeitskreis in seiner Stellungnahme. Durch die Leuenberger Konkordie seien traditionell lutherische Abendmahlsdeutungen keineswegs zurückgewiesen, sondern vielmehr eingeschlossen bzw. weiterhin in Geltung. Auf der Grundlage dieser Überzeugung seien die lutherischen Kirchen der Konkordie beigetreten. Wenn man den gekreuzigten und auferstandenen Christus „als das handelnde Subjekt der Mahlfeier versteht“ sei „das gläubige Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi (...) der Frage nach dem konkreten ‚Wie‘ der sakramentalen Vergegenwärtigung Christi vorgeordnet“. Die unterschiedlichen lehrmäßigen Antworten auf das „Wie“ seien „nicht von kirchentrennender Bedeutung. Gerade weil die Anerkennung der Taufe anderer Kirchen, diese Taufe nicht von den Kirchen trennt, in denen sie gefeiert wird, hat diese Anerkennung eine Dynamik hin zur Anerkennung der in diesen Kirchen gelebten Gemeinschaft, der in diesen Kirchen wahrgenommenen Ämter und der diesen Kirchen geschenkten Geistesgaben“.⁶¹

In Bezug auf die Ämterlehre hoben die „lehrmäßigen Anmerkungen“ hervor, dass die episkopale Sukzession, die nach katholischem Verständnis für die Einheit der Kirche wesentlich sei, in „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ zu wenig berücksichtigt worden sei. Der Ökumenische Arbeitskreis verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass „sich in vielen römisch-katholischen / evangelisch-lutherischen Dialogen die Erkenntnis durchgesetzt“ habe, „dass (...) die episkopale Sukzession nicht isoliert betrachtet, sondern im Verbund mit *traditio* und *communio* gesehen werden muss. Insofern sich die bischöfliche Sukzession erst im Laufe der Ämterentwicklung ausgebildet“ habe, handele „es sich bei ihr anders als bei der *traditio* und *communio* um keine auf die Apostel selbst zurückgehende Norm. Als Dienst der Bewahrung der apostolischen Überlieferung“ sei „sie außerdem Bekenntnis und Schrift zu- und untergeordnet.“⁶²

Ferner hebt der Ökumenische Arbeitskreis die sakramentale Verbindung, die zwischen römisch-katholischen und evangelischen Christinnen und Christen bereits durch die Taufe besteht, hervor. Es sei nicht die Absicht von „Gemeinsam am Tisch des Herrn“, die Taufe als „eine von der Kirche losgelöste Realität“ zu beschreiben, wie es die „lehrmäßigen Anmerkungen“ unterstellten. „Als Sakrament der Eingliederung in den Leib Christi“ habe die Taufe aber „ekklesiale Implikationen“. Evangelische und katholische Christinnen und Christen seien „schon Glieder des einen Leibes Christi, auch wenn (... ihre, d. Vf.) Kirchen noch nicht vollständig zur Einheit

Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. v. Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, Freiburg im Breisgau und Göttingen 1986.

⁶⁰ Vgl. Stellungnahme zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“, a.a.O., S. 245.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 246 f.

⁶² Vgl. ebd., S. 249.

gefunden haben.“⁶³ Es zeige sich, so die Stellungnahme, „die innerhalb der Kirchenspaltung unlösbare Spannung zwischen der Einheit des Leibes Christi, an der die verschiedenen Kirchen teilhaben, und den verschiedenen kirchlichen Konkretionen.“

3.4. Kritische Stimmen zu „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ aus der internationalen Theologie

Von namhaften Theologinnen und Theologen im In- und Ausland sind auch kritische Stimmen zu „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ zu hören gewesen. Hervorheben möchte ich die in Fribourg in der Schweiz lehrende Professorin für Dogmatik und Theologie der Ökumene, Barbara Hallensleben. Im April 2021 hatte sie sich mit einem Beitrag in der Herder-Korrespondenz⁶⁴ und einem Aufsatz⁶⁵ zu Wort gemeldet.

In ihrer „Kommunikationsanalyse“ kritisiert Hallensleben das Auftreten des Ökumenischen Arbeitskreises und hinterfragt sein Rollenverständnis. „Trotz der Nähe zu kirchlichen Instanzen“ bleibe der ÖAK „ein theologisches Organ mit Beratungsaufgaben“⁶⁶. Seine Aufgabe bestehe darin, seine wissenschaftlichen Beiträge den Kirchen zur Beratung zu übergeben und nicht selbständig aus ihnen Schlüsse zu ziehen. Indem der Arbeitskreis

sein Votum aber mit einer klar erkennbaren Intention zunächst der Öffentlichkeit vorgestellt hat, habe er den *sensus fidelium*, der für die kirchliche Rezeption nötig ist, geradezu durch einen „*sensus communis* der öffentlichen Meinung“⁶⁷ ausgetauscht. Dadurch seien die Regeln kirchlicher Rezeption missachtet und die kritische Würdigung der Studie erschwert worden.

Generell hält Hallensleben die ekklesiologische Reflexion in der Studie des Ökumenischen Arbeitskreises für unzureichend. Sie lasse nicht erkennen, „dass ihr Gegenstand das Subjekt Kirche ist, das sich als Bekenntnisgemeinschaft im Glauben eigenständig artikuliert“⁶⁸. In der Ausrichtung des Dokuments beobachtet Hallensleben generell eine Tendenz zur „Entsubjektivierung der Kirche“. Die Wahrnehmung, dass „ihre Kirchewerdung durch das Heilshandeln Gottes“ gewirkt sei, werde als „eine geschichtliche Größe übersprungen“⁶⁹. Am Ende stehe dann nicht mehr die *Kirche in ihrer konkreten Verfasstheit*, sondern die intendierte ökumenische Gemeinschaft der Kirchen als die eigentliche Kirche da. „Nirgend“ so Hallensleben, „ist zuvor davon die Rede, dass aus dem Willen Jesu Christi die an ihn Glaubenden zum Leib der Kirche zusammengefügt werden (...) und zu einem geschichtlich handelnden Subjekt“⁷⁰ werden. Mit Nachdruck insistiert die

⁶³ Vgl. ebd., S. 253f. Mit Bezug auf Eph. 4, 4-6 und auf ekklesiologische Implikationen des Johannesevangeliums hat auch der Tübinger Neutestamentler Ulrich Heckel diese These zuletzt unterstrichen: Vgl. Ulrich Heckel: Liebe statt Streit über die Eucharistie. Der unterschätzte Beitrag des Johannisevangeliums zur Einheit der Christen, abzurufen unter: Evangelischer Kirchenbote: Liebe statt Streit über die Eucharistie (kirchenbote-online.de) -(7.7.2022) sowie: Ulrich Heckel: „Wachsen in allen Stücken“. Warum der Epheserbrief sich als ökumenische Programmschrift eignet, in: Zeitzeichen April 2021.

⁶⁴ Vgl. Barbara Hallensleben: Nach uns die Sinnflut. „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ in der Diskussion, in: Herder-Korrespondenz Nr. 4, Jg. 2021.

⁶⁵ Vgl. Barbara Hallensleben: Gemeinsam als Leib des Herrn. Ein Votum für kirchliche Verbindlichkeit, abzurufen unter: [Kommentar_Hallensleben_Langfassung.pdf \(unifr.ch\)](#).

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 2.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 3.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 5.

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd.

Freiburger Theologin darauf, dass nur die Kirche als ein von Gott selbst gebildetes Subjekt über die Kriterien der Zulassung zur Eucharistie befinden könne.

Den Verweis auf die Gewissensentscheidung, die jeder und jede einzelne Gläubige treffen könne, wenn er oder sie zur Kommunion hinzutritt, hält sie im Zusammenhang mit „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ nicht für weiterführend. Es sei nicht zu erkennen, dass „die vorgeschlagene Lösung als Grenz- oder Ausnahmefall zu betrachten“ ist. Vielmehr „klage das Votum“ seiner eigentlichen Intention folgend „den Normalfall“ ein.⁷¹ Für eine individuelle Gewissensentscheidung, auf deren Grundlage ein Priester die Kommunion erlaubt spenden kann, sieht Hallensleben die bestehenden Regelungen des kanonischen Rechts⁷² und des „Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“⁷³ für ausreichend an. Es müsse aber klar unterschieden werden: Eine Gewissensentscheidung, „die selbstverständlich von niemanden unterbunden wird“, könne „nicht als authentischer Ausdruck des Bekenntnisses der katholischen Kirche gewertet werden“⁷⁴.

Nach katholischem Verständnis komme in der Gemeinschaft der Eucharistie die Einheit der Kirche zum Ausdruck. Das habe u. a.

Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ sehr deutlich hervorgehoben.⁷⁵ Die Gemeinschaft der Kirche aber, die für die Gemeinschaft der Eucharistie vorausgesetzt wird, sei bisher aber in den ökumenischen Dialogen noch nicht hergestellt worden.

Daran ändere auch das in „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ vorgetragene Argument nichts, dass „das Grundverständnis über die Taufe stärker“ sei „als die Unterschiede im Verständnis der Kirche“.⁷⁶ Die gegenseitige Anerkennung der Taufe, so Hallensleben, „bedeute zwar in der Tat die Anerkennung einer elementaren gemeinsamen Kirchlichkeit“, diese bilde jedoch noch nicht die volle Einheit der Kirche und ihre Gemeinschaft ab. Vielmehr sei die Taufe – so stellt das Ökumenische Direktorium klar – „hingeordnet auf das Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsökonomie und auf die eucharistische Gemeinschaft“⁷⁷. So gesehen sei die Taufe zwar die Grundlegung der Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche, noch nicht aber ihre vollkommene Verwirklichung. Deshalb könne sie nicht als Kriterium für das Hinzutreten zur Kommunion gewertet werden.

Trotz dieser kritischen Analyse hebt Hallensleben hervor, dass die von ihr „vorgetragene Überlegungen nicht zur Resignation, zum Einfrieren des Status quo oder gar zur Verwerfung der erreichten

⁷¹ Vgl. Hallensleben: Nach uns die Sinnflut, a.a.O., S. 38.

⁷² Vgl. Vgl. Codex Iuris Canonici, Kanon 844, §4.

⁷³ Vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen: Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110, Bonn 1993, Nr. 123.

⁷⁴ Vgl. Hallensleben: Nach uns die Sinnflut, a.a.O., S. 38.

⁷⁵ „Die Feier der Eucharistie kann nicht der Ausgangspunkt der Gemeinschaft sein, sie setzt diese vielmehr als existent voraus, um sie zu stärken und zur Vollkommenheit zu führen. (...) Die innige Beziehung, die zwischen den unsichtbaren Elementen und den sichtbaren Elementen der kirchlichen Gemeinschaft besteht, ist ein Konstitutivum der Kirche als Sakrament des Heiles.“ Vgl. Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 149, Bonn 2003 Nr. 35.

⁷⁶ Vgl. Gemeinsam am Tisch des Herrn, a.a.O., Nr. 2,5 sowie Nr. 7,11.

⁷⁷ Vgl. Direktorium, a.a.O., Nr. 92.

Ergebnisse“ führen sollen“. Stattdessen plädiert sie dafür „Schritte auf dem Weg zum gemeinsamen Kirche-Sein“ zu suchen. Das Dokument des ÖAK „erschwere im Grunde diesen Weg, weil in seiner Sicht diese Schritte gar nicht mehr nötig sind“⁷⁸. Damit verkenne der Theologische Arbeitskreis insbesondere, dass es bei der ökumenischen Annäherung der getrennten Kirchen vor allem um ein geistliches Geschehen gehe, das Zeit und Vertrautheit brauche – und sich nicht herstellen lasse durch eine vor allem wissenschaftliche Verständigung über das Verständnis des Abendmahls bzw. der Eucharistie.

Kritische Stimmen wie die hier vorgetragene und auch die von anderen namhaften Theologen vorgebrachten Einwände⁷⁹ müssen wahrgenommen und reflektiert werden, damit die Rezeption der Studie in der Breite gelingen kann. Hierzu bedarf es eines unvoreingenommenen und freimütigen Diskurses, in dem die Argumente geprüft und abgewogen werden. Letztlich aber, wenn es eine nachhaltige Wirkung des Theologen-Votums geben soll, müssen die beteiligten Kirchen sich zu dem vom Ökumenischen Arbeitskreis vorgebrachten Votum verhalten und ihre Schlüsse daraus ziehen. Dabei sollten sie vor allem die Menschen vor Augen haben, die sich ihnen mit ihren geistlichen Bedürfnissen und ihrer Sehnsucht nach wie vor in ihrer Kirche beheimatet wissen und sich ihre Begleitung wünschen. Auf sie hin muss das pastorale Handeln der Kirchen ausgerichtet sein, wenn es seinem Auftrag zum Dienst an den Gläubigen gerecht werden will.

4. Mutige Vorstöße und Konkrete Ergebnisse. Der synodale Weg in Deutschland nach zwei Jahren Arbeit

Vom 8. bis 10. September 2022 hat in Frankfurt a.M. die vierte Synodalversammlung des synodalen Weges in Deutschland stattgefunden. In vier Zusammenkünften, einer Online-Konferenz und mehreren Regionalkonferenzen hat dieses für die Zukunft der katholischen Kirche in Deutschland richtungsweisende synodale Projekt von Januar 2020 an wesentliche Beiträge zur Reform der katholischen Kirche diskutiert und erarbeitet. Drei wichtige Texte konnten auf der letzten Synodalversammlung in Frankfurt angenommen und verabschiedet werden. So fordert sie die Deutsche Bischofskonferenz auf, so schnell wie möglich eine Veränderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vorzunehmen, die sicherstellt, dass in Zukunft „Entscheidungen für eine staatlich-rechtlich eröffnete Form der Partnerschaft“ nicht mehr „als Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten gefasst werden“⁸⁰. Die Schließung einer Ehe von geschiedenen oder gleichgeschlechtlichen Paaren könnte dann kein Hinderungsgrund zur Einstellung in den kirchlichen Dienst mehr sein und auch nicht zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen.

Mit dem Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“ wendet sich die Synodalversammlung direkt an den Papst und fordert ihn auf, „eine diesbezügliche weltkirchliche

⁷⁸ Vgl. Hallensleben: „Gemeinsam am Tisch des Herrn“, a.a.O., S. 9.

⁷⁹ Weitere kritische Stimmen hat der Untersekretär des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Markus Graulich, gesammelt und herausgegeben. Vgl. Alles gleich-gültig? Theologische Differenzierungen zum Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“, hrsg. v. Markus Graulich, Freiburg im Breisgau 2022.

⁸⁰ Vgl. Synodalforum IV - Handlungstext „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“, abzurufen unter Text T8NEU: Die Synodalversammlung möge folgenden Text beschließen SVIV.12: Synodalforum IV - Handlungstext "Grundordnung des kirchlichen Dienstes" - Zweite Lesung (synodalerweg.de), S. 2.

Verständigung (...) zu erzielen und entsprechende Veränderungen umzusetzen“. Kern einer Neubewertung müsse die Feststellung sein, dass „die homosexuelle Orientierung zum Menschen gehört, wie er*sie von Gott geschaffen wurde“ und deshalb „ethisch nicht anders zu beurteilen“ sei „als heterosexuelle Orientierung“. Aus der Neubewertung müsse u. a. folgen, „dass keiner Person die Übernahme von kirchlichen Ämtern sowie der Empfang der Sakramente – insbesondere des Weihesakraments – verwehrt wird (...), weil er*sie homosexuell ist“.⁸¹

Der Grundtext „Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche“ nimmt eine gründliche Sichtung exegetischer, historischer, offenbarungs- und sakramentstheologischer sowie auch ökumenischer Aspekte in Bezug auf die Dienstämter von Frauen in der Kirche vor. Er kommt zu dem Schluss, dass „über die Ämtervergabe (...) künftig nicht mehr das Geschlecht entscheiden (darf, *d. Vf.*), sondern die Berufung, die Fähigkeit und die Kompetenz, die der Verkündigung des Evangeliums in unserer Zeit dienen“. Nur so werde „das gesamte Potenzial von Berufungen und Charismen für das Volk Gottes, die Kirche, ausgeschöpft“.⁸²

Mit dem Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken“ schließlich hat die Synodalversammlung beschlossen, die Arbeit nach dem Vorbild des synodalen

Weges zu verstetigen. Bis 2025 soll ein dafür eingesetzter Ausschuss die Grundlagen für die Einrichtung eines ständigen „synodalen Rates“ in Deutschland schaffen. Der Text hält dazu fest: „Synodalität ist ein Grundprinzip der Kirche. Synodalität ist auch ein geistlicher Prozess, der hilft, das Wort Gottes heute zu hören und durch die Unterscheidung der Geister, durch Gebet und durch Austausch von Argumenten die Evangelisierung zu fördern.“⁸³

Weitere richtungsweisende Texte wurden in Frankfurt diskutiert und zur weiteren Bearbeitung angenommen. Auch die in der interessierten Öffentlichkeit vielfach diskutierte erste Zurückweisung des Textes „Leben in gelingenden Beziehungen – Grundlinien einer erneuerten Sexualethik“⁸⁴, der die notwendige Zweidrittelmehrheit unter den Bischöfen verfehlt hatte, konnte das nicht verhindern. Es hat sich gezeigt, dass der synodale Weg in den vergangenen zwei Jahren nicht nur die Diskussionskultur der katholischen Kirche in Deutschland maßgeblich verändert hat, sondern dass er auch im Stande ist, Ergebnisse vorzulegen, auf deren Grundlage im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts konkrete und durchaus sichtbare und folgenreiche Reformen umgesetzt werden können.

⁸¹ Vgl. Synodalforum IV – Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“, abzurufen unter: Text T9NEU: Die Synodalversammlung möge folgenden Text beschließen SVIV.13: Synodalforum IV - Handlungstext "Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität" - Zweite Lesung (synodalerweg.de), S. 1ff.

⁸² Vgl. Synodalforum III – Grundtext „Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche“, abzurufen unter: Text T5NEU: Die Synodalversammlung möge folgenden Text beschließen SVIV.7: Synodalforum III - Grundtext - Zweite Lesung (synodalerweg.de).

⁸³ Vgl. Synodalforum I – Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken: Ein synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“, abzurufen unter Text T1NEU3: Die Synodalversammlung möge folgenden Text beschließen SVIV.1: Synodalforum I - Handlungstext "Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland" - Zweite Lesung (synodalerweg.de).

⁸⁴ Vgl. Synodalforum IV - Grundtext Leben in gelingenden Beziehungen – Grundlinien einer erneuerten Sexualethik, abzurufen unter: SV-IV_Synodalforum-IV-Grundtext-Lesung2.pdf (synodalerweg.de).

4.1. Internationale Kritik am deutschen synodalen Weg im Kontext der synodalen Prozesse in verschiedenen Teilen der Weltkirche

Im Laufe des Jahres 2022 und schon vorher wurde aus verschiedenen Teilen der Weltkirche zum Teil heftige Kritik am synodalen Weg in Deutschland geäußert. So wandte sich im Februar 2022 der Vorsitzende der polnischen Bischofskonferenz, Erzbischof Stanislaw Gadecki, mit einem Brief an seinen deutschen Amtsbruder, in dem die polnischen Bischöfe ihre „tiefe Besorgnis“ ausdrückten. Bei dem anstehenden Reformprozess seien „die Wiederholung abgedroschener Slogans und Standardforderung wie die Abschaffung des Zölibats, das Priestertum der Frauen, die Kommunion für wiederverheiratete Geschiedene oder die Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften“ unbedingt zu vermeiden. Die Autorität des Papstes und der Bischöfe würde „am meisten gebraucht, wenn die Kirche unter dem Druck stehe, von der Lehre Jesu abzuweichen“⁸⁵. Bemerkenswert daran ist insbesondere, dass gerade Papst Franziskus in einigen der genannten Felder die Diskussionen um mögliche Veränderungen angestoßen und von seiner Kirche respektive den Diözesen in aller Welt ausdrücklich verlangt hatte.

Auch die meisten nordeuropäischen Bischöfe haben der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber in Bezug auf die deutsche Färbung des synodalen Weges

Kritik formuliert. In einem offenen Brief vom März 2022 äußerten sie zwar Verständnis für den „gespürten Bedarf nach Veränderung“, forderten aber, dass der Prozess vor Themen Halt machen müsse, „die unveränderliche Teile der Lehre der Kirche beinhalten“. Dies gelte auch bei der „legitimen Suche“ nach Antworten auf Fragen zur Lebensform der Priester, zur Stellung der Frau und in Sachen Sexualität. Wahre kirchliche Reformen müssten darin bestehen, „die auf göttliche Offenbarung und authentische Tradition fundierte Lehre zu verteidigen, zu erklären und glaubwürdig in die Praxis umzusetzen“⁸⁶.

Schließlich veröffentlichten 74 Bischöfe überwiegend aus Nordamerika und Afrika im April 2022 einen Brief zum synodalen Weg. Sie warfen der Kirche in Deutschland vor, „soziologische Analysen und zeitgenössische politische Ideologien, einschließlich der Genderideologie“ wichtiger zu nehmen als die Bibel. Dieser Weg untergrabe „die kirchliche Autorität“ und „das Vertrauen in die Heilige Schrift“. Die Reformen des synodalen Weges führten „unweigerlich“ zu einem „drohenden Schisma im Leben der Kirche“.⁸⁷ Zu den Initiatoren dieses Briefs gehören u. a. der ehemalige Erzbischof von St. Louis, Raymond Kardinal Burke, und der ehemalige Erzbischof von Philadelphia, Charles Chaput. Beide sind in der Vergangenheit vor allem als Kritiker von Papst Franziskus aufgefallen und hatten sich schon 2018 zur „Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz“ deutlich

⁸⁵ Vgl. Brief aus brüderlicher Sorge des Vorsitzenden der polnischen Bischofskonferenz betr. „Synodaler Weg“, abzurufen unter: Brief aus brüderlicher Sorge des Vorsitzenden der polnischen Bischofskonferenz betr. „Synodaler Weg“ | Episkopatu Polski.

⁸⁶ Vgl. Brief der nordischen Bischöfe zum synodalen Weg vom 10. März 2022, abzurufen unter: Biskopper sender åbent brev til den tyske bispekonference | Nordic Bishop Conference (nordicbishopsconference.org).

⁸⁷ Vgl. Eine Antwort auf die Situation in Deutschland: Ein brüderlicher Brief an unsere Mitbrüder im Bischofsamt in ^{Deutschland} vom 11. April 2022, abzurufen unter: Im vollen Wortlaut: Der "Brief an unsere Mitbrüder im Bischofsamt in Deutschland" (catholicnewsagency.com).

kritisch gegenüber dem Weg der Deutschen Bischofskonferenz zu Wort gemeldet.⁸⁸

Wenn man diese harsche Kritik und ihre Argumentation aufmerksam anschaut, könnte der Eindruck entstehen, dass es sich beim synodalen Weg um ein Sonderprojekt der katholischen Kirche in Deutschland handelt, das durch seine Entscheidungsstruktur die Autorität der katholischen Kirche infrage stellt und sich durch die Wahl seiner Themen einem weltweiten Konsens der Kirche entgegenstellt. Sicherlich ist dieser Eindruck von den Initiatoren der massiven Kritik gewollt und intendiert. Man kann sich dem Eindruck aber kaum entziehen, dass bei dieser scharfen Kritik am deutschen synodalen Weg zwar in Richtung Deutsche Bischofskonferenz gesprochen wird, aber gleichzeitig nach Rom geblickt und so die unverblünte Kritik an dem der Weltkirche und allen Diözesen von Papst Franziskus verordneten synodalen Prozess der ganzen Kirche ausgedrückt wird. Schaut man jedenfalls unvoreingenommen auf die synodalen Prozesse gerade außerhalb Deutschlands, dann relativiert sich die geäußerte Kritik am deutschen synodalen Weg sehr deutlich.

In einer im August 2022 erschienenen Sonderausgabe der Herder-Korrespondenz z. B. werden die synodalen Wege, die vielerorts auf der Welt – u. a. in der Schweiz, Spanien, Italien, Irland, der Karibik und Argentinien – bereits initiiert wurden, dokumentiert.⁸⁹ Aus dieser vielfältigen Zusammenschau ergibt sich das Bild einer

„Weltkirche im Aufbruch“, deren Länder und Regionen – wie in Deutschland eben auch – unterschiedliche Akzente setzen. So stellt der Koordinator des 2022 in Spanien abgehaltenen Laienkongresses, Luis Manuel Romero Sánchez fest: „Für uns stellt die größte Herausforderung der exzessive Klerikalismus dar, der in Spanien immer noch präsent ist. Dieser Klerikalismus hindert Laien daran, die ihnen zustehende Rolle im Leben der Kirche zu leben“⁹⁰. In Irland stehen nach Einschätzung der Vorsitzende des Lenkungsausschusses für die irische nationale Synodalversammlung, Nicola Brady, die Säkularisierung und Entfremdung vieler Menschen vom Leben der Kirche im Vordergrund. Ziel sei es, „die Randgruppen unserer Kirchengemeinden zu erreichen und mit den Menschen einen ehrlichen Dialog zu führen, welche Faktoren für sie die Zugehörigkeit zur Kirche erschweren“⁹¹. In den USA finden sich trotz des Widerstandes konservativer Bischöfe gegen den von Papst Franziskus angestoßenen synodalen Prozess in den Gemeinden „synodale Gruppen“ zusammen, die ihre Eingaben teilweise direkt nach Rom schicken, weil sie davon ausgehen, dass ihre eigenen Bischöfe den synodalen Weg boykottieren und ihre Eingaben sowieso nicht nach Rom weiterleiten.⁹²

Diese Beispiele machen deutlich, dass sich die katholische Kirche weltweit in einem Reformprozess befindet, der in regionalen und nationalen synodalen Initiativen Ausdruck findet und für die Weltkirche im

88 Vgl. Wertvolle Impulse aufnehmen, notwendige Debatten führen und mögliche Wege in die Zukunft erkennen. Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Mancke, vor der 12. Generalsynode auf ihrer 5. Tagung in Würzburg am 10. November 2018 vorgelegt, Drucksache 7/2018, S. 4f.

89 Vgl. Weltkirche im Aufbruch. Synodale Wege, Herder Thema, Eine Sonderpublikation aus dem Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2022.

90 Vgl. Luis Manuel Romero Sánchez: Ein vielversprechendes Abenteuer voller Hoffnungen, in: Weltkirche im Aufbruch, a.a.O., S. 29.

91 Nicola Brady: Der Weg entsteht beim Gehen, ebd., S. 36.

92 Vgl. Rene Reid: Lebensrealität als Fundort der Zeichen der Zeit, ebd., S. 39.

synodalen Prozess der Bischofssynode 2023 in Rom zusammengebunden werden muss. Der Generalsekretär der Bischofssynode, Kardinal Mario Grech, hebt in einem ebenso in der Sonderausgabe veröffentlichten Interview hervor, dass die „Themen, die in Deutschland diskutiert werden, auch an anderen Orten diskutiert werden“. Deshalb „stimme (er, d. Vf.) nicht mit der Methode überein, die von den Kritikern verwendet wurde“. „Eine öffentliche Denunziation“, so der Kardinal, „polarisiert nur zusätzlich“. Er habe hingegen „Vertrauen in die katholische Kirche in Deutschland und in die Bischöfe, dass sie wissen, was sie tun.“⁹³

⁹³ Vgl. „Wir können nicht nicht synodal sein“. Ein Gespräch mit Kardinal Mario Grech, dem Generalsekretär der Bischofssynode, in: Weltkirche im Aufbruch, a.a.O., S. 19.